

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-bulgarischen Doppelbesteuerungsabkommens
Vom 5. Dezember 1988**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. September 1988 zu dem Abkommen vom 2. Juni 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1988 II S. 770) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 28 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 21. Dezember 1988

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 21. November 1988 in Sofia ausgetauscht worden.

Bonn, den 5. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-jugoslawischen Doppelbesteuerungsabkommens
Vom 9. Dezember 1988**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. August 1988 zu dem Abkommen vom 26. März 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Förderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1988 II S. 744) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 30 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 25. Dezember 1988

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 25. November 1988 in Belgrad ausgetauscht worden.

Bonn, den 9. Dezember 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt